

Satzung

über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
für die Bebauung im Geltungsbereich der 4. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 62 der Stadt Soest.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung
vom 1. Oktober 1979 (GV.NW. S. 594) und des § 103
der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in
der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970
(GV.NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom
27. März 1979 (GV.NW. S. 122) hat der Rat der Stadt
Soest in seiner Sitzung am 29. April 1981
für die Bebauung im Geltungsbereich der 4. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 62 nachfolgende Festsetzungen
über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
als Satzung beschlossen:

§ 1

Die Dachneigung für Wohnbauten in dem festgelegten
Mischgebiet (MI) muß zwischen 28 bis 35 Grad ge-
halten werden.

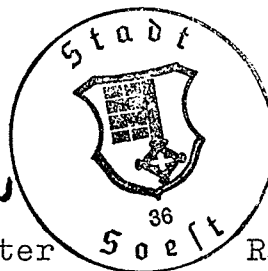
§ 2

Ein Drempel bis 0,20 m Höhe ist zulässig. Dachaus-
bauten sind nicht zulässig.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung
in Kraft.

hipper
Bürgermeister



Reinhold
Ratsmitglied

Diese Satzung ist gemäß § 103 (1) BauO NW mit Verfügung vom 29.05.1981,
Gz.: 63-510-74/81, genehmigt worden.

Soest, den 29.05.1981

DER OBERKREISDIREKTOR
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

I. A.



Handwritten signature